

Traktandum 4c

D.3.1. Vermögensfreibetrag: Vorschlag AG RiP

1. Ausgangslage

In der Sitzung vom 8. Februar 2024 hat die RiP der AG RiP den Auftrag erteilt, die folgenden Varianten zum Vermögensfreibetrag zu diskutieren und eine interne Empfehlung abzugeben.

- Variante A:
Beibehaltung der heutigen Vermögensfreibeträge (Einzelperson CHF 4000, Referenzgrösse = ein Monatslohn im Tieflohnbereich).
- Variante B:
Erhöhung der heutigen Vermögensfreibeträge **um 50 %** (Einzelperson CHF 6000, Referenzgrösse = eineinhalb Monatslöhne im Tieflohnbereich).
- Variante C:
Verdoppelung der heutigen Vermögensfreibeträge (Einzelperson CHF 8000, Referenzgrösse = zwei Monatslöhne im Tieflohnbereich).
- Variante D:
Halber EL-Freibetrag (Einzelperson CHF 15000, Referenzgrösse = die Hälfte des Vermögensfreibetrags in der EL).

Die AG RiP hat sich mit den vier Varianten auseinandergesetzt und diese diskutiert.

2. Bemerkungen / Erfahrungswerte

In Basel-Stadt hat der Grosse Rat den Vermögensfreibetrag befristet zunächst auf zwei Jahre verdoppelt (Neu bei Einzelpersonen Fr. 8'000.-; Ehepaare Fr. 16'000.-; jedes minderjährige Kind Fr. 4'000.-; maximal Fr. 20'000.- pro Familie). In der Zwischenzeit wurde beschlossen, den Freibetrag nicht wieder zu senken, sondern ihn bei der Verdoppelung zu belassen. Ca. 100 Fälle kamen in diesen zwei Jahren in den Genuss der neuen Regelung, bei ca. 2000 Aufnahmen pro Jahr. Die Regelung gilt auch für die Anhäufung von Vermögen während des Bezugs.

Finanzpolitisch oder auf die Fallzahlen hatte die Regelung keine Auswirkung, die meisten haben kaum ein Vermögen in der Höhe des Freibetrags. Für den Einzelnen ist die Erhöhung des Freibetrags relevant. Meistens liegt, wenn überhaupt, ein Vermögen in Form eines Autos vor.

Die Erhöhung des Freibetrags würde diversen Problemen vorbeugen zum Beispiel, wenn während des Bezugs Sonderkosten entstehen, die mit dem Vermögen abgedeckt werden könnten. Eine Vorsorge für schwere Zeiten soll möglich sein. Aus fachlicher Sicht wird die Erhöhung des Freibetrags als sinnvoll erachtet.

3. Empfehlung

Die Mehrheit der AG RiP spricht sich für die Variante B aus, wobei Variante C auch in Frage kommen würde. Im Folgenden werden die Argumente für die Variante B vorgebracht.

Eine Erhöhung um 50% des bisherigen Freibetrags dient der Erhöhung der Eigenverantwortung. Die Erhöhung indes ist nicht zu stark, da verhindert werden soll, dass zwischen den Kantonen eine sehr hohe Differenz zwischen den gewährten Vermögensfreibeträgen besteht. Der Kanton Thurgau beispielsweise kennt keinen Vermögensfreibetrag. Die Vergleichbarkeit zwischen den Kantonen soll bestehen bleiben.

Zudem muss beachtet werden, dass der Vermögensfreibetrag nicht so hoch ist, dass in manchen Kantonen schon die Rückerstattung wegen besseren finanziellen Verhältnissen geprüft werden könnte.

Schliesslich ist zu beachten, dass der Vermögensfreibetrag bisher keinem Teuerungsausgleich unterzogen wurde. Davon ausgehend, dass am 1.1.1989 bereits ein Vermögensfreibetrag von Fr. 4'000.- galt, würde das teuerungsbereinigt per 1.1.2023 einem Betrag von Fr. 5'859 entsprechen. Eine 50-prozentige Erhöhung des Vermögensfreibetrages liesse sich damit auch mit einem Teuerungsausgleich begründen.